

Neufassung des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG); Wichtige Hinweise für das Halten und Führen von Hunden

mit Inkrafttreten der vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Neufassung des Gesetzes über das Halten von Hunden sind weitreichende neue Pflichten auf die Hundehalterinnen / Hundehalter zugekommen. Die für das Halten und Führen von Hunden maßgeblichen Änderungen möchten wir Ihnen daher nachstehend zur Kenntnis geben.

Seit dem 01.07.2011

- ist für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen;
- ist jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder (Chip) muss dem Standard ISO 11784/11785 entsprechen;
- hat, wer einen Hund hält, der außerhalb Niedersachsens durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, dies dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landkreises Schaumburg, Bahnhofstr. 25, 31675 Bückeburg, unverzüglich mitzuteilen.

Seit dem 01.07.2013

- muss, wer einen Hund hält, die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Die erforderliche Sachkunde ist der Stadt Obernkirchen auf Verlangen nachzuweisen.

Sachkundeprüfungen dürfen nur von anerkannten Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Eine Liste der derzeit anerkannten Prüferinnen und Prüfer hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf seiner Internetseite veröffentlicht unter „ <http://www.ml.niedersachsen.de> „. Außerdem können das Veterinäramt des Landkreises Schaumburg oder das Ordnungsamt der Stadt Obernkirchen Auskunft über die erfolgte Anerkennung geben.

Die erforderliche Sachkunde besitzt u.a. auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat. Wer nach dem 01.07.2011 die Hundehaltung aufgenommen hat, gilt nur als sachkundig, wenn er bereits in den letzten zehn Jahren zuvor über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

Der Nachweis kann z.B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung geführt werden;

- hat, wer einen Hund hält, vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle Angaben zur Person und zum Hund zu machen. Ist der Hund älter als sechs Monate, sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt. Ab- und Ummeldungen sind gebührenfrei, Anmeldungen sind gebührenpflichtig und wie folgt möglich:

- online unter <http://www.hunderegister-nds.de>
- per Fax an 0441 390 10 401
- telefonisch unter 0441 390 10 400
- per Post an

GovConnect GmbH
- Nds. Hunderegister –
Donnerschweer Straße 72 - 80
26123 Oldenburg

Formulare für die Anmeldung per Fax oder per Post liegen im Erdgeschoss des Rathauses der Stadt Obernkirchen, Marktplatz 4, aus. Außerdem erhalten Sie die Formulare im Ordnungsamt, Rathaus, Zimmer 3 oder im Steueramt –Eingang Sparkasse-, 1. Etage, Zimmer 1.

Für die Onlineanmeldung wird eine Gebühr von 17,26 Euro inkl. 19% MwSt., bei telefonischer Anmeldung bzw. per Fax oder per Post eine Gebühr von 27,97 Euro inkl. 19% MwSt. erhoben.

Soweit es zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der Gemeinde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes im Rathaus oder telefonisch unter der Rufnummer 05724/395-25 zur Verfügung.